

Art. 127, Erl. 2

Rechtsprechung« erläuterte der Vorsitzende des Komitees für Arbeit und Löhne (-> Erl. 7 zu Art. 91) wie folgt: »Parteilichkeit in der Rechtsprechung bedeutet, die gesetzlichen Bestimmungen im Interesse unseres Staates, dem sie zu dienen haben, auszulegen und anzuwenden. Die Anwendung muß den Sinn und Zweck dieses Gesetzes, der in der Regel in der Präambel niedergelegt ist, entsprechen. Jede Anwendung der Gesetze nur ihrem Wortlaut nach, ohne Rücksicht auf die politischen und ökonomischen Auswirkungen ist Formalismus.«² Die gesetzlichen Bestimmungen könnten nur die allgemeinen Merkmale gesellschaftlicher Verhaltensmerkmale festhalten und zum Ausdruck bringen, fuhr er fort. Ihre Anwendung auf einen konkreten Sachverhalt, die Entscheidung, wie die Norm auf das vorliegende Verhältnis richtig - Heinicke definiert den Begriff »richtig« sogleich - »also unsere Entwicklung fördernd« anzuwenden sei, habe das Gericht zu treffen, wobei, die allgemeinen Merkmale der Norm die politische Grundlinie ihrer Anwendung bestimmten und gewissermaßen eine Anleitung zum Handeln seien. *Heinicke* schloß, eine jede durch diese Ansicht zwangsläufig herausgeforderte Kritik im voraus abwehrend, die parteiliche Anwendung des Rechts sei nicht identisch mit seiner Negierung, im Gegenteil, erst die parteiliche Anwendung garantiere, daß der zum Gesetz erhobene Wille der Arbeiterklasse tatsächlich durchgesetzt werde.

Die Definition der sozialistischen Gesetzlichkeit als dialektische Einheit von strikter Einhaltung der Gesetze und der Parteilichkeit ihrer Anwendung stieß im Juni 1959 auf Kritik³. Die schöpferische Rolle der Volksmassen sei in ihr nicht genügend berücksichtigt. Der Kritik wurde aber von Benjamin widersprochen⁴. Benjamin schrieb, die schöpferische Rolle der Volksmassen dürfe nicht zur Verletzung des Grundsatzes des demokratischen Zentralismus führen. Untergeordnete Stellen dürften Gesetze nicht einfach beiseite schieben, da das die Gefahr des Subjektivismus in sich berge, sondern müßten sich auf das Signalisieren von etwaigen Diskrepanzen zwischen der fortschreitenden Entwicklung und den Rechtsnormen beschränken (-> Erl. 5 b 6) zu Art. 126).

Unbestritten blieb, daß bei der Anwendung des Prinzips der sozialistischen Gesetzlichkeit je nach dem erreichten Stand der Entwicklung entweder die Forderung nach der parteilichen Anwendung der Gesetze oder die strikte Einhaltung der Ge-

2 Heinicke, Über die Aufgaben der Arbeitsgerichte im Jahre 1959, *Arbeitsrecht*, 1959, S. 101

3 Leymann - Petzold, Zum Wesen der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Deutschen Demokratischen Republik, *Staat und Recht*, 1959, S. 691

4 Benjamin, Das 7. Plenum des Zentralkomitees der SED und die Arbeit der Justizorgane, *Neue Justiz*, 1960, S. 4; dazu Mampel, *Dialektik und Recht; zur Situation der Rechtstheorie in der SBZ, Jahrbuch für Ostrecht*, Band I, 1. Halbjahresheft 1960, S. 91 ff.